

Aus anderen sozialistischen Ländern

Prof. Dr. habil. RICHARD HALGASCH, Sektion Staats- und Rechtswissenschaft
der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Prof. Dr. TIBOR PAP, Staats- und Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Pécs

Neufassung des Familienrechts der Ungarischen Volksrepublik

Die Unterstützung der Familienpolitik des sozialistischen Staates, vor allem die Förderung der eigenverantwortlichen Gestaltung der Ehe- und Familienverhältnisse durch die Bürger entsprechend den gesellschaftlichen Erfordernissen, ist eine ständige Aufgabe des sozialistischen Rechts. Die im letzten Jahrzehnt in den europäischen sozialistischen Ländern erlassenen Familiengesetze sind darauf gerichtet, dieser Zielsetzung entsprechende Leitbilder, Orientierungspunkte und Wertmaßstäbe zu vermitteln, wobei der konkrete Entwicklungsstand des jeweiligen Landes Berücksichtigung findet.

In den letzten beiden Jahrzehnten sind in der Ungarischen Volksrepublik grundlegende Veränderungen im politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben vor sich gegangen, die einen entscheidenden Einfluß auf die Entwicklung und Gestaltung der Familienverhältnisse ausgeübt haben.^{1/} Wichtige Etappen sind die auf Grund der Beschlüsse des Politbüros der USAP vom Oktober 1966 und April 1967 ergangenen sozial- und familienpolitischen Maßnahmen und der Erlaß arbeitsrechtlicher Normen zum Schutz der werktätigen Frau und Mutter. Hierzu zählen: die Verlängerung des Schwangerschaftsurlaubs, die Erhöhung des Kindergeldes und die Erweiterung des Kreises der Kindergeldberechtigten, die beschleunigte Entwicklung der Kindereinrichtungen, die Unterstützung werktätiger Mütter durch entsprechende Urlaubsgewährung und sonstige im Interesse der Kinder liegende Maßnahmen, die verstärkte Zuweisung von Wohnraum an kinderreiche Familien und günstige Arbeitsplatzregelungen für Schwangere und Mütter mit Kleinkindern. Ferner wurden erste Schritte zur Popularisierung der Methoden der Familienplanung und Maßnahmen zur Verringerung der hohen Zahl der Schwangerschaftsunterbrechungen eingeleitet.

Mit Nachdruck wurde im Beschluß des X. Parteitag der USAP und im Beschluß des Politbüros der USAP vom Februar 1973 auf die Bedeutung der Familie für die sozialistische Gesellschaft und auf die notwendigen familien- und bevölkerungspolitischen Maßnahmen hingewiesen. Auf Grund dieser Beschlüsse und eines Beschlusses des Zentralkomitees der USAP zur Frauenpolitik wurden die genannten Maßnahmen weiter ausgebaut. Ein einheitliches, aufeinander abgestimmtes Wirken der Organe des sozialistischen Staates wurde schließlich durch den Beschluß des Ministerrats Nr. 1040 vom Oktober 1973 über die Verbesserung der bevölkerungspolitischen Lage, die erhöhte Unterstützung der kinderreichen Familien sowie die effektivere gesundheitliche Betreuung der Frauen und der heranwachsenden Kinder erreicht.

Diese sozial- und familienpolitischen Maßnahmen erforderten und ermöglichten es, auch das Familienrecht als aktiven Faktor für die Förderung sozialistischer Familienbeziehungen verstärkt einzusetzen. Das seit dem 1. Januar 1953 geltende Gesetz über Ehe, Familie und

^{1/} vgl. hierzu allgemein O. Csiky, „Die sich wandelnde Familie in Ungarn“, Acta Facultatis Juridicae, Universitas Comeniana (Materialien der IV. Internationalen Familienrechtskonferenz), Bratislava 1975, S. 45 f.

Vormundschaft^{2/}, das die Familien Verhältnisse erstmalig umfassend kodifiziert und zugleich sozialistische Familienrechtsprinzipien eingeführt hatte, erhielt im April 1974 eine Neufassung: Das Parlament verabschiedete das am 1. Juli 1974 in Kraft getretene Gesetz Nr. 1/1974 über die Änderung und einheitliche Fassung des Gesetzes Nr. IV/1952 über Ehe, Familie und Vormundschaft.^{3/} Da sich zahlreiche Bestimmungen des Gesetzes Nr. IV/1952 bewährt hatten, waren — wie es in den Motiven zum Gesetz Nr. 1/1974 heißt — „nur solche Änderungen und Ergänzungen notwendig, mit denen das Gesetz, den heutigen und künftigen Bedürfnissen unserer Gesellschaft entsprechend, der Weiterentwicklung der Familienverhältnisse dient“.^{4/} Das Anliegen der Novellierung bestand vor allem darin, die Harmonie zwischen den Bedürfnissen der den Sozialismus aufbauenden Gesellschaft und den Familienrechtsnormen weiter zu gewährleisten.^{5/}

Vom Justizministerium herausgegebene Materialien zum Gesetzentwurf waren Gegenstand von Konferenzen, die in Budapest und in 7 Bezirken (Komitaten) durch die Nationale Volksfront organisiert wurden. An diesen Veranstaltungen nahmen Werktätige aus Betrieben und LPGs sowie Juristen und Mitarbeiter des Vormundschaftswesens und der Standesämter teil. Auch örtliche Frauenkomitees führten Beratungen über den Gesetzentwurf durch. Das Justizministerium wertete die Gedanken und Hinweise aus diesen Beratungen gründlich aus und berücksichtigte sie bei der endgültigen Ausarbeitung der Gesetzesvorlage.^{6/}

Die Neufassung des Familiengesetzes (FGB) hat folgende Ziele:

1. Erhöhung des Schutzes von Ehe und Familie, insbesondere Erhöhung der gesellschaftlichen Verantwortung der Partner bei der Eheschließung und während des Bestehens der Ehe. Dieser Zielsetzung dienen vor allem

^{2/} Deutscher Text des Gesetzes vom 6. Juni 1952 i. d. F. des Gesetzes Nr. VI/1957 und der Verordnungen mit Gesetzeskraft Nr. 18/1957 und Nr. 12/1960 in: Familiengesetze sozialistischer Länder, Berlin 1971, S. 319 ff.

^{3/} Magyar Közlöny (Ungarischer Staatsanzeiger) Nr. 31/1974. Deutscher Text in: Dokumente und Informationen des Ministeriums der Justiz und des Obersten Gerichts der DDR E 1—2/75. (Von dieser Übersetzung weichen wir im folgenden verschiedentlich geringfügig ab. — D. Verf.)

^{4/} Im Zusammenhang mit dem Gesetz Nr. 1/1974 erließ der Ministerrat der Ungarischen Volksrepublik folgende Rechtsvorschriften:

VO Nr. 11/1974 über die Änderung der VO Nr. 381963 über die Führung der Personenstandsbücher und über das Eheschließungsverfahren,

VO Nr. 12/1974 über den Kindesunterhalt,

VO Nr. 13/1974 über die Änderung der Bestimmungen über die staatliche Betreuung Minderjähriger,

VO Nr. 14/1974 über die Änderung der Bestimmungen über die Namensänderung,

Beschluß des Ministerrats Nr. 1020/1974 über die Durchführung des Gesetzes Nr. 1/1974

(sämtlich veröffentlicht in Magyar Közlöny Nr. 31/1974).

Weitere Rechtsvorschriften erließen der Minister der Justiz, der

Minister für Unterrichtswesen und der Minister des Innern

(sämtlich veröffentlicht in Magyar Közlöny Nr. 44/1974).

Das Oberste Gericht erließ die Richtlinien Nr. 9 (zum Scheidungsverfahren), Nr. 10 (zu vermögensrechtlichen Fragen) und Nr. 11 (zum Unterhalt).

^{5/} Vgl. M. Korom, „Die Novelle des Familiengesetzes“, Magyar Jog 1974, Heft 5, S. 253 ff.; E. Nizsalovszky, „Gesetzgebungsmittel der Familienpolitik“, Acta Juridica Academiae Scientiarum Hungaricae, Bd. 16 (1974), S. 295 ff.

^{6/} Vgl. J. Bacsó, „Diskussion über die Änderung des Familiengesetzes“, Jogtudományi Közlöny 1974, Heft 3, S. 69 f.